



19.05.2021

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht

Auswahl des BSV - Nr. 75

Art. 12 Abs. 2 AHVG; Beitragspflicht des Arbeitgebers; Betriebsstätte.

Art. 12 Abs. 2 AHVG schafft nicht mehrere in Frage kommende Schuldner, sondern knüpft für die Beitragspflicht ausschliesslich beim Arbeitgeber an (E. 6).

Urteil vom 29. März 2021 ([9C 692/2020](#))

[BGE 147 V 174](#)

Das vorliegende Urteil erging im Zusammenhang mit dem Streit betreffend den Erwerbsstatus von Uber-Fahrern. Uber-Fahrer (im vorliegenden Fall Fahrer für den per 1. Juni 2018 in der Schweiz aufgenommenen Dienst UberPop) wickeln ihre Aufträge über eine App auf dem Handy ab, welche von Rasier Operations B.V. mit Sitz in den Niederlanden betrieben wird. Rasier Operations B.V. ist eine Tochter-Firma von Uber International Holding B.V. ebenfalls mit Sitz in den Niederlanden.

Die Beschwerdeführerin (SVA Zürich) verfügte im August 2019, UberPop-Fahrer würden einer unselbstständigen Arbeit für die Rasier Operations B.V. nachgehen. Die Uber Switzerland GmbH sei eine Betriebsstätte der Rasier Operations B.V. und müsse somit die AHV-Beiträge für die Fahrer abliefern. Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich hatte die dagegen gerichteten Beschwerdeverfahren der Uber Switzerland GmbH und der Rasier Operations B.V. getrennt. Mit Bezug auf Uber Switzerland GmbH stellte es fest, dass diese nicht beitragspflichtig sei.

Im AHV-Beitragssystem gilt grundsätzlich das Prinzip der Beitragserhebung an der Quelle, weswegen zur Entrichtung der paritätischen Beiträge einzig der Arbeitgeber verpflichtet ist und grundsätzlich nur er von der Ausgleichskasse belangt werden kann (E.6.1). Die gesetzliche Grundlage legt unzweideutig fest, dass alle Arbeitgeber, die in der Schweiz eine Betriebsstätte haben, beitragspflichtig sind (Art. 12 Abs. 2 AHVG). Damit steht fest, dass es nicht mehrere (Beitrags-)Schuldner geben kann und dass die Beitragspflicht ausschliesslich beim Arbeitgeber liegt (E. 6.3).

Eine Betriebsstätte (vorliegend: Uber Switzerland GmbH) kann ihrerseits nicht dem ausländischen Arbeitgeber gleichgesetzt werden (E. 7.2). Da auch nicht behauptet wurde, Uber Switzerland GmbH sei Arbeitgeberin der UberPop-Fahrer, kann die schweizerische Niederlassung – unabhängig davon, ob sie als Betriebsstätte von Rasier Operations B.V. gilt oder nicht – nicht für die allfälligen Sozialversicherungsbeiträge für die Uber-Fahrer belangt werden (E. 7.3).

Offen gelassen wird die zentrale Frage, ob UberPop-Fahrer überhaupt eine Erwerbstätigkeit im Sinne des AHV-Rechts ausüben und ob sie in diesem Fall als selbstständig oder unselbstständig Erwerbende

zu qualifizieren wären. Diese Frage wird demnächst vom Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich in einem weiteren hängigen Fall gegen Rasier Operations B.V. zu beurteilen sein.